

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: www.bmi.gv.at/wahlen
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz

Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher bei der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wählen?

Sie müssen

- am Stichtag (9. August 2022) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden **oder** spätestens bis zum **8. September 2022** (Ende des Zeitraumes für die Einsicht in die Wählerverzeichnisse) **auf Antrag** in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen sein;
- am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- spätestens am Wahltag (9. Oktober 2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was haben Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

Sie müssen zunächst einen **Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz** stellen.

Die Eintragung können Sie beantragen, wenn Sie spätestens im Jahr 2007 geboren wurden.

Das entsprechende Formular „**Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz**“ – bereitgestellt für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben – erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Dieses Formular steht Ihnen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter www.bmi.gv.at/wahlen, ausfüllbar zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können mit dem Formular gleichzeitig auch die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz beantragen.

Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie aufgrund Ihrer Lebensbeziehung einzutragen sind, per Post, Telefax oder E-Mail (eingescannt) zu übermitteln.

Schließen Sie bitte dem Antrag Belege an, die zur Glaubhaftmachung der im Formular angeführten Anknüpfungspunkte geeignet sind (z.B. die Kopie der Geburtsurkunde oder des letzten österreichischen Meldezettels). Die Anknüpfungspunkte (z.B. Ort der Geburt) finden Sie auf dem erwähnten Antragsformular. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Sie die Gemeinde in die Wählerevidenz eintragen. Sollte Ihr Antrag nicht zur Eintragung in die Wählerevidenz führen, so werden Sie darüber von der Gemeinde schriftlich verständigt.

Bei Unklarheiten betreffend die Anknüpfungspunkte zu Österreich können Sie sich beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700 erkundigen.

Wie lange werden Sie nach Antragstellung in der Wähler evidenz geführt?

Jene Gemeinde, die Sie in die Wähler evidenz/Europa-Wähler evidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die Dauer von zehn Jahren. Während dieser zehn Jahre können Sie bei allen bundesweit abgehaltenen Wahlereignissen (Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie – wenn entsprechend beantragt – Europawahlen) von Ihrem Wahlrecht (Stimmrecht) Gebrauch machen.

Wenn Sie als Antragstellerin oder Antragsteller auf einem Antrag beide Evidenzen ankreuzen, aber in einer der beiden Evidenzen bereits geführt werden, beginnt die Zehn-Jahres-Frist hinsichtlich beider Evidenzen neu zu laufen. Sollten Sie nur eine der beiden Evidenzen ankreuzen, so wird der Antrag nur in der entsprechend angekreuzten Evidenz wirksam. Die Gemeinde hat Sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist über die bevorstehende Streichung zu informieren.

Was haben Sie zu tun, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen?

Um in der Wähler evidenz und/oder Europa-Wähler evidenz zu verbleiben, haben Sie bei der Abmeldung Ihres österreichischen Hauptwohnsitzes ausdrücklich eine Erklärung abzugeben, dass Sie als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher weiterhin in der Wähler evidenz und/oder Europa-Wähler evidenz geführt werden möchten.

Wie geht der Wahlvorgang im Ausland vor sich?

Die Stimmabgabe im Ausland kann ausschließlich mit einer Wahlkarte im Weg der Briefwahl erfolgen. Im oben beschriebenen Antrag haben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens die Möglichkeit, sich für die Dauer Ihrer Eintragung von der Gemeinde Ihre Wahlkarte automatisch zusenden zu lassen.

Für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte können Sie diesbezügliche Informationen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, unter www.bmi.gv.at/wahlen, entnehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, das entsprechende Informationsblatt beim Bundesministerium für Inneres unter der Hotline +43/1/53126/2700, unter der Telefaxnummer +43/1/53126/905220 oder per E-Mail (wahl@bmi.gv.at) anzufordern.

angeschlagen am: 18-08-22

abgenommen am: